

Wasserleitungsordnung der Gemeinde Inzing – 2006

Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Inzing hat mit Beschluss vom 14.12.2007 aufgrund der Ermächtigung des § 18 des Gesetzes vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindegewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung 90/2005, folgende Wasserleitungsordnung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindegewässerversorgungsanlage dient der Versorgung aller Grundstücke des Gemeindegebietes im erschließbaren Bereich der Anlage mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

Unter den Begriff Nutzwässerversorgung fallen nicht Beregnungs-, Bewässerungs- und Sprinkleranlagen, beispielsweise für Obst- und Gemüsekulturen, für Entstaubungszwecke, etc. Für die Zurverfügungstellung von Trinkwasser für derartige Zwecke besteht die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Wasserbezugsvereinbarung mit der Gemeinde Inzing.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich ist das Gebiet das nicht mehr als 100 m von der öffentlichen Versorgungsleitung der Gemeindeversorgungsanlage entfernt ist. Außerhalb des erschließbaren Bereiches kann die Gemeinde einen Anschluss an die Wasserversorgungsanlage privatrechtlich vereinbaren.

Die Gemeinde kann jedoch Grundstücke innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindegewässerversorgungsanlage erwarten lässt.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Wasserbezug schriftlich anzumelden. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schriftlichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung einbringen. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als anschluss- und wasserbezugsspflichtig.

Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Wasserbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Parameter für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich eines gewünschten Wasserdrucks Ansprüche geltend gemacht werden.

Die Miteigentümer haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 4 Trennstelle (Übergabestelle)

Die Trennstelle ist eine gedachte Schnittlinie zwischen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und der privaten Wasserleitung des Hausanschlusses.

Die Trennstelle liegt unmittelbar an der Gemeindehauptwasserleitung (ab Anbohrkupplung).

§ 5 Wasseranschluss und Anschlussleitung

Die Gemeinde oder ein hierzu befugtes und konzessioniertes Unternehmen (unter Aufsicht und Absprache mit der Gemeinde) stellt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserleitung und die Absperrvorrichtung her. Die Absperrvorrichtung (Schieber) muss außerhalb des öffentlichen Straßengrundes liegen. Die Anschlussleitung ab der Trennstelle bleibt im Eigentum des Anschlusswerbers.

Die Dimension der Anschlussleitung und die Art der zu verwendenden Werkstoffe wird von der Gemeinde festgelegt.

Die Ausführung der weiteren Anschlussleitung ab der Absperrvorrichtung hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Gewerbetreibenden nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde auf eigene Rechnung zu veranlassen.

Die Instandhaltung der Anschlussleitung ab der Trennstelle obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

Für jedes Gebäude ist nur eine Anschlussleitung vorzusehen.

Jeder Grundstückseigentümer hat Angaben über die Grundstücksnummer, Datum der Herstellung des Anschlusses, sowie eine Einmaßskizze anzufertigen. In dieser Einmaßskizze ist die Lage der Anschlussleitung, die Nennweite, der Werkstoff der Anschlussleitung, die Art der Abzweigung (z.B. Anbohrung), die Absperrvorrichtungen und die Verlegetiefe festzuhalten. Diese Angaben sind unverzüglich nach Erstellung des Hausanschlusses dem Gemeindeamt vorzulegen.

Bei Anschlussleitungen, die in gemeinde- oder landeseigenen asphaltierten Grundstücken liegen, erfolgt die Wiederherstellung der Asphaltdecke durch die Gemeinde auf Kosten des Anschlusswerbers.

§ 6 Löschwasserversorgung

Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen.

Die Wasserentnahme aus Hydranten zu anderen Zwecken als in Punkt 1 festgesetzt ist, ist generell verboten (z.B.: Bewässerung von Grünanlagen, Reinigen von Fahrzeugen oder Geräten, Besprinklung zur Staubminderung udgl.). Begründete Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen einer zivilrechtlichen Vereinbarung mit der Gemeinde.

§ 7 Wasserlieferung

Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Nach Hauseintritt ist die Wasserleitung mit einem Absperrhahn zu versehen. Alle Ausläufe sind mit Sperrhähnen zu versehen. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.

Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Versorgungsleitung angeschlossenen Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug bei der Gemeinde abzumelden und der neue den Wasserbezug anzumelden.

Die Gemeinde wird Betriebseinschränkungen oder eine Einstellung der Wasserlieferung infolge Wassermangels, Betriebsstörung oder betriebsnotwendiger Arbeiten nach Möglichkeit vorher bekannt geben.

§ 8 Wasserzähler

Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt. Für jedes Grundstück ist ein Wasserzähler vorgesehen. Die Gemeinde hält sich jedoch das Recht vor, für bestimmte Objekte Subzähler vorzuschreiben.

Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft, eingebaut und erhalten.

Von der Gemeinde werden folgende Leistungen kostenmäßig übernommen:

<u>Material:</u>	Montagebügel einschließlich Befestigung Kaltwasserzähler Schrägsitzventil ohne Entleerung Schrägsitzventil mit Entleerung und Rückflussverhinderer
<u>Arbeitszeit:</u>	Die notwendige Arbeitszeit für die Installation der angeführten Einbauteile.

Der Grundstückseigentümer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz kostenlos zu Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen.

Falls vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit des Wasserzählers angezweifelt wird, kann dieser Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt werden. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer, im übrigen die Gemeinde.

§ 9 Zutrittsrecht und Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Anschlussleitung sowie der Wasserzähler erforderlichen Auskünfte zu gewähren.

Die von der Gemeinde mit der Berechnung der Wasserversorgungsanlage beauftragte Person (Installateur, Gemeindebediensteter) ist befugt, jederzeit alle Grundstücke, in denen Leitungen verlegt sind, zu betreten. Sie ist insbesondere berechtigt, Absperrvorrichtungen zu betätigen und die Betriebsfähigkeit sämtlicher Anlagen zu überprüfen. Sie hat sich jedoch vorher beim Grundeigentümer auszuweisen.

§ 10 Gebühren

Für den Anschluss eines Grundstückes an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug, sowie für die Benützung der Wasserzähler, erhebt die Gemeinde Gebühren. Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren regelt die Wasserleitungsgebührenordnung.

§ 11 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten gelten für Grundstückseigentümer.

§ 12 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung gelten als Verwaltungsübertretung, die gemäß § 18 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO mit einer Geldstrafe bis zu € 1.820,-- bestraft werden können.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2007 in Kraft.

§ 14 Außer-Kraft-Treten

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsordnungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kurt Heel

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 14.12.2006
Abgenommen am: 02.01.2007

Der Bürgermeister:
Kurt Heel e.h.

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 08.01.2007,
Zahl Ib-6634/5-2007